

Vereinssatzung

Ortenauer Schlittenhunde Club e.V.

Crazy Dogs

77767 Appenweier

2003



§1 Zweck des Vereins

- 1.1 Der Ortenauer Schlittenhunde Club e.V. mit dem Sitz in Appenweier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Training und die Ausübung des Schlittenhundesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Punkt 1.5.

- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.5 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und ordentlichen Trainingsbetriebes.
 - b) Durchführung von eigenen Rennveranstaltungen werden angestrebt.
 - c) Teilnahme an Schlittenhunderennen.
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
 - e) Aufklärung über Haltung und Training sportlich aktiver Hunde.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 2.1 Der Verein führt den Namen „Ortenauer Schlittenhunde Club „ und hat seinen Sitz in Appenweier. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder gut beleumundete Tierfreund werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Familienmitgliedschaften.
- Jedes Mitglied kann frei entscheiden, ob es als ordentliches oder passives Mitglied geführt werden will.
- 3.3 Personen, die sich in besonderem Masse Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- 3.4 Ordentliche Mitglieder sind solche, die an allen Vereinsaktivitäten unbeschränkt teilnehmen können.
- 3.5 Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die jugendliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft.
- 3.6 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Sie können auf Vorstandsbeschluss von den für die ordentlichen Mitgliedern vorbehaltenen Veranstaltungen ausgeschlossen werden oder zu einem von den ordentlichen Mitgliedern abweichenden Kostenbeitrag verpflichtet werden.
- 3.7 Die Familienmitgliedschaft kann von Ehepartnern für sich und deren Kinder beantragt werden. Für eheähnliche Gemeinschaften kann nach Ermessen der Vorstandschaft die Familienmitgliedschaft geltend gemacht werden. Familienmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- 4.4 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 5.2 Der Übertritt vom ordentlichen zum passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 5.4 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- 5.5 Der Ausschluss erfolgt:
- a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - e) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5.6 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
- 5.7 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 5.8 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- 5.9 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 5.10 Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 6.1 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 6.2 Der Betrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.
- 6.3 Neueintretende Mitglieder sind erst dann startberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 6.4 Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- 6.5 Schüler und Studenten erhalten einen 50%igen Rabatt auf die ordentliche Mitgliedschaft.
- 6.6 Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.06. des laufenden Jahres zu bezahlen.
- 6.7 Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- a dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Tierschutzbeauftragten
 - g. dem Pressewart

- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand führt laufende Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.4 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 200,00 belasten, sind im Innenverhältnis der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nur gemeinsam zur Vertretung befugt, auch für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 200,00 belasten und für Dienstverträge braucht der Vorsitzende im Innenverhältnis die Zustimmung der gesamten Vorstandschaft. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes im Innenverhältnis insofern eingeschränkt, als hierfür im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 8.5 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 8.6 Der Rennbetrieb untersteht dem Sportwart.
- 8.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 8.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Sollte der Anlass einen früheren Zeitpunkt erfordern, so muss der spätmöglichste Zeitpunkt innerhalb 14 Tagen gewählt werden. Bei der zweiten Sitzung müssen ebenfalls die Hälfte plus eins der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Als anwesend gelten auch Vorstandsmitglieder, die durch Kommunikationstechniken mit der Versammlung verbunden sind. Das Protokoll muss nachträglich unterzeichnet werden.
- 8.9 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist. (Poststempel)

- 9.3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung der Ehrenmitglieder.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen von ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom ersten Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig. Eine Botschaft nur in Form schriftlicher Stimmabgabe des Mitgliedes.
- 11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 11.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

- 11.5 Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 11.6 Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 12.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 12.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- 14.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 14.2 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Tierschutzorganisation.